

XXXIX.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Ochtrup**

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Ochtrup

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2011)

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG NW) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NRW 7129.), zuletzt geändert durch Art. 7 Behördenstraffungsg vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 622), der §§ 1, 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 G vom 8. Dezember 2009 (GV NRW. S. 765, 766 f., ber. S. 793) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2353), wird von der Stadt Ochtrup als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Ochtrup vom 21. Juli 2011 für das Gebiet der Stadt Ochtrup folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen auf Brauchtum beruhender Osterfeuer im Freien auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Osterfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, größeren Organisationen, Nachbarschaften und Vereinen im Rahmen einer öffentlichen für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführt werden.
- (3) Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr abgebrannt werden.

§ 2 Anzeigepflicht

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist dem Bürgermeister der Stadt Ochtrup – Fachbereich II - Ordnung – spätestens vier Wochen vor Ostersonntag vom Veranstalter schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

- a) genaue Angaben zum Ort und zum Zeitpunkt des Osterfeuers sowie die Art und Menge des Brennmaterials,
- b) Name und Anschrift des Veranstalters im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie eines Ansprechpartners,
- c) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson.

§ 3

Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung, oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn zu
 - a) im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein Abstand von 200 m,
 - b) Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ein Abstand von 100 m,
 - c) Bundesautobahnen und Bundesstraßen ein Abstand von 100 m,
 - d) sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 25 m,
 - e) sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ein Abstand von 25 m,
 - f) Waldflächen und Naturschutzgebieten ein Abstand von 100 m eingehalten werden.
- (3) Das aufgeschichtete Brennmaterial eines Osterfeuers darf ein Volumen von maximal 100 m³ nicht überschreiten.
- (4) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden.
- (5) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon mindestens eine volljährig, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (6) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sollen ausreichend Löschmittel bereit gehalten werden. Es kann seitens der städtischen Ordnungsbehörde eine Brandwache gefordert werden. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 4

Tierschutz

Das Brennmaterial sollte zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammen getragen werden. Das Brennmaterial ist am Tage der Veranstaltung umzuschichten.

§ 5

Sonstige Vorschriften und Regelungen

- (1) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Satzungen über Abwasser, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung in der Stadt Ochtrup bleiben unberührt.
- (2) Das Verbrennen von Grünabfällen ist kein Osterfeuer im Sinne dieser Verordnung. Dieses Verbrennen ist nach den Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Satzungen über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup grundsätzlich verboten.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Osterfeuer abbrennt,
 2. entgegen § 1 Abs. 3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
 3. entgegen § 2 das Abbrennen eines Osterfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 ein Osterfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die zugelassene Menge Brennmaterial für das Osterfeuer einsetzt,
 6. entgegen § 3 Abs. 4 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet.
 7. entgegen § 3 Abs. 5 vor Erlöschen des Feuers und der Glut den Verbrennungsplatz verlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.